

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN

DER LSW ENERGIE GMBH & CO. KG (AUFTRAGGEBER) – 12/2014

1. Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers
2. Rangfolge
3. Angebot
4. Nebenleistungen des Auftragnehmers
5. Weitere vergütungsfreie Verpflichtungen des Auftragnehmers
6. Änderungen und Ergänzungen zur VOB/B
7. Nachunternehmerleistungen und -verpflichtungen
8. Ausführung, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität
9. Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten
10. Preisgrundlagen
11. Versicherungen
12. Bestellung
13. Liefer-/Leistungszeit
14. Versandbedingungen
15. Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle

16. Außervertragliche Zusatzarbeiten
17. Mängelansprüche, Haftung und Abnahme
18. Rechnungslegung
19. Abtretungsverbot
20. Nutzungs- und Schutzrechte
21. Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverwaltung und Sicherheit
22. Sicherstellung der diskriminierungsfreien Verwendung von Informationen laut § 6a Energiewirtschaftsgesetz
23. Vorbehalt der Konzernverrechnung
24. Veröffentlichung/Werbung
25. Verbringung ins Ausland
26. Gerichtsstand
27. Vertragssprache/Anwendbares Recht
28. Schriftform
29. Salvatorische Klausel

1. GÜLTIGKEIT DER BEDINGUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich in der vorliegenden Fassung. Im Fall eines Widerspruches zwischen dieser Fassung und fremdsprachlichen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn sich der Auftraggeber (AG) schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. RANGFOLGE

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge und ggf. entsprechend:

- die Bestimmungen der Bestellung,
- das Verhandlungsprotokoll,
- das Leistungsverzeichnis,
- die Leistungsbeschreibung,
- die Besonderen Vertragsbedingungen (BVB),
- die Besonderen Technischen Vertragsbedingungen (BTV),
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen:
- Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB),
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV),
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB, Teil C, Ausgabe April 2012),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961, Ausgabe 2012, nachfolgend: „VOB/B“),

3. ANGEBOT

- 3.1 Der Anbieter hat sich genau an die Leistungsbeschreibung und den Wortlaut des Anschreibens zur Ausschreibung zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Anschreiben zum Angebot ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 3.2 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit einem besonderen Schreiben zu erläutern.
- 3.3 Die Ausarbeitung von Angeboten jeglicher Art hat für den AG kostenlos zu erfolgen.
- 3.4 Der Anbieter ist bis zum Ablauf der im Anschreiben zur Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden.
- 3.5 Mit Abgabe des Angebotes erklärt der Anbieter, dass die Ermittlung der Preise anhand der zur Verfügung stehenden Ausschreibungs- oder Auftragsunterlagen zweifelsfrei möglich war, und dass er Gelegenheit hatte, sich über die örtlichen Verhältnisse und die Durchführbarkeit der Leistungen, insbesondere in technischer, terminlicher und baurechtlicher Hinsicht zu informieren.

4. NEBENLEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

Die vertraglichen Leistungen, die mit Einheitspreisen oder Pauschalvergütungen entsprechend § 2 Abs. 2 VOB/B abgegolten werden, umfassen insbesondere, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anderweitig erfasst, die folgenden Nebenleistungen:

- 4.1 Entladung, sichere Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AN gelieferten Materialien, Bau- und Anlagenteile sowie RHB-Stoffe einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung, sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren. Die Lagerung und Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt entstehen. Verluste an Stoffen und Materialien auf der Baustelle gehen zu Lasten des AN.
- 4.2 Entladung, sichere Lagerung, Aufbewahrung und Überwachung der vom AG beigestellten Materialien, Bau- und Anlagenteile sowie RHB-Stoffe einschließlich erforderlicher Zwischenlagerung, sowie das Sammeln, Reinigen und Stapeln der Verpackungen bzw. deren Abfuhr von der Baustelle zu einer zugelassenen Anlage einschließlich evtl. anfallender Gebühren. Die Lagerung und Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt entstehen.
- 4.3 Verwertung und Beseitigung der, bei der Leistungserbringung durch den AN entstehenden Abfälle gemäß der abfallrechtlichen Vorschriften. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über. Die nachweispflichtige Entsorgung von Gefahrstoffen ist im Einzelfall separat zu regeln.
- 4.4 Nach Beendigung der Arbeiten sind Restmengen von Material, Anlagen- und Bauteilen sowie RHB-Stoffe zentral an einem Ort auf der Baustelle zusammen zu führen. Über die Weiterverwendung bzw. Entsorgung entscheidet der AG.
- 4.5 Alle Sicherungsarbeiten und Schutzmaßnahmen des eigenen Gewerkes gegen Wasser, Hochwasser, Grund- und Sickerwasser, Frost und sonstige Witterungseinflüsse.
- 4.6 Sicherung der eigenen Arbeitsstelle/Baustelle gegen unbefugten Zutritt.
- 4.7 Reinhaltung der eigenen Arbeits- und Baustelle
 - Winterdienst im Bereich der Arbeits- und Baustelle
 - Maßnahmen zur Verhinderung Vermeidung von Umweltverschmutzungen und Lärmentwicklung
 - Reinigung und Beräumung der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten
- 4.8 Anlagen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs auf sämtlichen zu seiner Arbeitsstelle / Baustelle führenden Zufahrtsstraßen, Wegen, Gleisanlagen usw. in Form von Umleitungen und dgl. entsprechend den behördlichen Vorschriften und Anordnungen.
- 4.9 Die Unterhaltung während der Bauzeit und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Zufahrtsstraßen, Wegen, Umleitungen usw.

- 4.10** Die Erfüllung aller Entschädigungsansprüche von dritter Seite, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften und Anordnungen entstehen.
- 4.11** Lieferung von Bestandszeichnungen („As-Built-Dokumentation“) im Original (je Zeichnung 1fach) einschließlich Zeichnungsverzeichnis. Auf Anforderung des AG übergibt der AN diese Unterlagen auch auf Datenträger in einem Format, welches die uneingeschränkte Weiterverarbeitung ermöglicht.
- 4.12** Die Führung eines Bautagebuches einschließlich Beschaffung der benötigten Unterlagen. Das Bautagebuch muss mindestens folgende tägliche Eintragungen enthalten:
- Temperatur (morgens und nachmittags)
 - Wetterangabe
 - evtl. Pegelmessungen
 - Arbeitsbeginn und -ende
 - Personalstand, spezifiziert nach Gewerken
 - Abriss der täglichen Leistungen (auch für Nachunternehmer)
 - Besucher
 - Unfälle
 - eingesetztes Groß- und Spezialgerät Dem AG ist eine Durchschrift zu übergeben.
- 4.13** Die Beseitigung der ober- und unterirdischen Teile der Baustelleneinrichtung.

5. WEITERE VERGÜTUNGSFREIE VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 5.1** Der AN ist verpflichtet, das Baustellenpersonal darüber zu unterrichten, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen der Betriebseinrichtungen nur nach vorheriger Zustimmung und unter ständiger Aufsicht eines Beauftragten des AG ausgeführt werden dürfen. Zur Aufnahme dieser Arbeiten ist das Eintreffen des Beauftragten abzuwarten. Den Anordnungen des Beauftragten ist in jedem Falle Folge zu leisten.
- 5.2** Der AN stellt sicher, dass sich seine Mitarbeiter in geschlossenen Werksbereichen den Kontrolleinrichtungen des AG unterziehen.
- 5.3** Auf Verlangen des AG hat der AN die von ihm hergestellten Ver- und Versorgungsleitungen auch anderen Unternehmern zur Mitbenutzung zu überlassen und die Demontage erst vorzunehmen, wenn hierzu die Zustimmung der Bauleitung des AG erteilt ist. Wird nach der Abnahme der Leistung des AN auf Anforderung des AG eine längere Vorhaltung der Leitungen erforderlich, wird diese gesondert vergütet.
- 5.4** Bauschilder dürfen nur nach Angabe und mit Zustimmung des AG aufgestellt werden. Bei Aufstellung eines Gemeinschaftsbauschildes durch den AG hat sich der AN anteilig an den Kosten zu beteiligen.
- 5.5** Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators durch den AG hat der AN die notwendige Zuarbeit zu erbringen und seinen Anweisungen auf der Baustelle Folge zu leisten.

6. ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZUR VOB/B

Soweit nicht an anderen Stellen speziell geregelt, gelten folgende Abweichungen von der VOB/B:

- 6.1** § 2 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass Unterschreitungen und Überschreitungen von Mengenansätzen bis zu 30 v. H. keinen Einfluss auf die Einheitspreise haben.
- 6.2** § 3 Abs. 4 wird dahin ergänzt, dass der AN auch zur Feststellung der Lage von Ver- und Versorgungsleitungen jeder Art verpflichtet ist. Hierzu müssen vor Beginn der Erdarbeiten die zuständigen Eigentümer bzw. Betreiber befragt werden.
- 6.3** § 4 Abs. 1 wird so ergänzt, dass zu den Aufgaben des AN auch die Einholung der verkehrspolizeilichen Genehmigung für Transporte, die Inanspruchnahme öffentlicher Plätze und die Benutzung betriebsfremder Einrichtungen gehören. Der AN hat den zuständigen Behörden den verantwortlichen Bauleiter und seinen Stellvertreter schriftlich zu benennen.
- 6.4** Das Legen, Vorhalten und Zurückbauen von Baustrom- und Bauwasseranschlussleitungen von den Hauptverteilungsstellen bis zum Verwendungsort liegt im Zuständigkeitsbereich des AN und wird nicht besonders vergütet.
- 6.5** In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 hat der AN seine Arbeiten so auszuführen, dass andere AN bzw. Dritte durch ihn nicht behindert werden. Behinderungsanzeigen bedürfen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist. Im Falle der schuldhaften Unterlassung der Anzeige hat der AN dem AG den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 6.6** Für die Kündigung gelten die Regelungen aus der VOB, Teil B, jedoch wird § 8 VOB/B dahin ergänzt, dass der Auftraggeber auch berechtigt ist, den Vertrag mit der Rechtsfolge des § 8 Abs. 3 VOB, Teil B ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der AN im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen in erheblichen Umfang gegen die Baustellenordnung des AG, gegen gesetzliche Arbeitssicherheitsbestimmungen und / oder gegen die Arbeitssicherheitsbestimmungen des AG verstößt. Dem AN steht in diesem Fall die für den gekündigten Leistungsteil vereinbarte Vergütung zu, abzüglich dessen, was er sich nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 VOB/B anrechnen lassen muss. Bei der Ermittlung der zu zahlenden Vergütung und des Anrechnungsbetrages ist auf die Aufwendungen abzustellen, die sich nach der Urkalkulation ergeben. Anzurechnen sind dabei auch sämtliche anerkannten Nachträge des AG.
- 6.7** Abweichend von § 11 Abs. 4 kann der AG die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sich das Recht dafür bei der Annahme (Abnahme) der verspäteten Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich vorbehält. Eine evtl. zu zahlende Vertragsstrafe wird von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 6.8** Abweichend von § 12 Abs. 1 gilt für die Abnahme eine Frist von 4 Wochen nach Fertigstellung.
- 6.9** § 12 Abs. 4 wird so ergänzt, dass über die Abnahme ein Protokoll unter Verwendung des Vordruckes des AG anzufertigen ist. Sofern der Nachweis der vereinbarten Beschaffenheit oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten.
- 6.10** § 12 Abs. 5 Nr. 2 wird dahin ergänzt, dass der AG berechtigt ist, die Leistungen des AN aus betrieblichen Gründen schon vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.
- 6.11** § 14 Abs. 1 ist so zu verstehen, dass die Schlussrechnung nach Gewerken (siehe Ziffer 18.2) getrennt aufzustellen und zu legen ist.
- 6.12** Wird das rechtzeitige Aufmaß versäumt, so erfolgt Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des AN. Abgerechnet wird nach den Ausführungszeichnungen. Bei erheblichen Änderungen der Ausführung oder zwecks besserer Darstellung hat der AN Zeichnungen anzufertigen und mit der jeweiligen Abschlags- bzw. Schlussrechnung einzureichen. Ziffer 4.9 Satz 2 gilt entsprechend. Sie müssen alle Einzelheiten enthalten, die für die Abrechnung sowie für spätere Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten wichtig sind.
- 6.13** Ergänzend zu § 15 gilt für Stundenlohnarbeiten folgende Regelung:
- 6.13.1** Stundenlohnarbeiten werden nur anerkannt, wenn eine ausdrückliche schriftliche Anordnung der örtlichen Bauleitung des AG vorliegt.
- 6.13.2** Mit den Verrechnungs-/Zuschlagssätzen sind sämtliche Kosten (z. B. Gemeinkosten, Wagnis und Gewinn, Kleingeräte und Werkzeuge) abgegolten. Lohnnebenkosten (z. B. Fahrgelder, Auslösung) werden nicht gesondert vergütet.
- 6.13.3** Tarifliche Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden), Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Erschwernisse werden gemäß den jeweiligen Tarifbestimmungen vergütet.
- 6.13.4** Großgeräte werden, wenn keine entsprechenden Einheitspreise im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, nach der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe gültigen Baugeräteliste abgerechnet, und zwar für die Zeit des unmittelbaren Einsatzes, darüber hinaus nur nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung mit dem AG.
- 6.13.5** Stundenlohnnachweise sind täglich zu erstellen und der örtlichen Bauleitung des AG am darauf folgenden Arbeitstag zur Gegenzeichnung vorzulegen. Die Stundenlohnnachweise haben detaillierte Angaben über die Art der durchgeführten Arbeiten sowie die dafür benötigte Zeit, das verbrauchte Material und den damit verbundenen Einsatz von Großgeräten (gemäß Baugeräteliste) zu enthalten. Die Gegenzeichnung bestätigt lediglich die Durchführung der Arbeiten und steht unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Der AN verwendet hierzu auf Aufforderung des AG dessen Vordrucke. Das Original ist dem AG zu überlassen.
- 6.13.6** § 15 Abs. 3 Satz 5 gilt nicht.
- 6.14** § 16 Abs. 1 wird dahin ergänzt, dass der AG Abschlagszahlungen bis 95 % der nachweislich erbrachten Leistungen leistet. Die Hinterlegung des Einbehaltes nach § 17 Nr. 6 ist ausgeschlossen. Der Leistungsnachweis ist wie bei der Schlussrechnung getrennt nach Gewerken aufzustellen.

6.15 § 16 Abs. 3 wird so ergänzt, dass der Sicherheitseinbehalt der Abschlagszahlungen mit der Schlussrechnung ausbezahlt wird, sofern eine vertragliche Regelung für die Gestellung einer Bürgschaft für Mängelansprüche nicht vorgenommen wurde.

Stellt der AG nach Zahlung der Schlussrechnung etwaige Rückzahlungsansprüche fest, so verpflichtet sich der AN, diese unverzüglich auszugleichen.

6.16 Ergänzend zu § 17 gelten für in der Bestellung vereinbarte Sicherheiten folgende Regelungen:

6.16.1 Vertragserfüllungsbürgschaft:

Wird eine Vertragserfüllungsbürgschaft vereinbart, hat der AN mit der Bestellannahme eine unbefristete Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % des Bestellwertes (einschließlich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) einzureichen. Die Rückgabe erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung.

6.16.2 Bürgschaft für Mängelansprüche:

Wird eine Bürgschaft für Mängelansprüche vereinbart, hat der AN mit der Schlussrechnung eine unbefristete Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes des Gesamtabrechnungswertes (einschließlich jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer) einzureichen.

Falls die Bürgschaft während der Verjährungsfrist ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den entsprechenden Betrag umgehend wieder aufzufüllen.

Die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde erfolgt nach Ablauf der Verjährungsfrist.

7. NACHUNTERNEHMERLEISTUNGEN UND -VERPFLICHTUNGEN

7.1 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist.

Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Im Fall des Einsatzes von Nachunternehmern besprechen die Verantwortlichen des AN und der von ihm eingesetzten Nachunternehmern die arbeitssicherheitsrechtlichen Regelungen, insbesondere die geltenden berufsgenossenschaftlichen sowie weitere durch den AG vorgegebenen Vorschriften und Regeln und dokumentieren dies in einem Kurzprotokoll. Hiervon erhält der AG eine Abschrift.

7.2 Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.

7.3 Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitsurlaubnisse zur Vorlage beim AG zu übergeben. Der AN hat dem Nachunternehmer bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.

8. AUSFÜHRUNG, UMWELTSCHUTZ, SICHERHEIT, GESUNDHEITSSCHUTZ UND QUALITÄT

8.1 Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu berücksichtigen. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, die „Grundsätze der Prävention“ DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Baustellenverordnung zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel.

8.2 Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit GS-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.

8.3 Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle EG-Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache, rechtzeitig vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrstoffbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.

8.4 Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.

8.5 Unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem z. B. gemäß DIN EN ISO 9001 – 9003, ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.

8.6 Der AN wird sich der Arbeitszeit anpassen, die am Ort der Leistungserbringung gilt, soweit Terminvereinbarungen nicht entgegenstehen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.

8.7 Der AN legt dem AG auf Verlangen die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft vor.

8.8 Der AN und seine Nachunternehmer setzen qualifiziertes, unterwiesenes und entsprechend der auszuführenden Tätigkeit nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen arbeitsmedizinisch untersuchtes Personal ein. Auf Wunsch des AG sind entsprechende aktuelle Qualifikations- und Untersuchungsnachweise vorzulegen.

Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Arbeiten vor.

8.9 Der AN ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.

8.10 Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von Personal des AN zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

8.11 Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen durch den AN oder einen seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer resultieren.

8.12 Der AG erfasst alle Betriebs- und Dienstwegeunfälle eigener und für ihn tätiger fremder Mitarbeiter. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter auf dem Weg zum bzw. vom Leistungsort (Dienstwegeunfall) oder am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit (Betriebsunfall) einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft des AG unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft.

9. ARBEITSKRÄFTE AUS NICHT-EU-STAA TEN

9.1 Setzt der AN oder der Nachunternehmer Arbeitskräfte ein, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind dem AG vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitsurlaubnisse vorzulegen.

9.2 Verstößt der AN gegen die Pflicht aus Absatz 1 kann der AG vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz verlangen.

10. PREISGRUNDLAGEN

10.1 Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, einschließlich der Lieferung aller erforderlichen Baustoffe frei Verwendungsstelle, der Arbeitslöhne, Lohnzulagen, der Gestellung und Vorhaltung aller erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Baubuden/-container, Baubehelfe, Unterstützungsstrukturen usw. sowie Verpackungs- und Entsorgungskosten. Die Preise sind unter Berücksichtigung sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise. Sie gelten auch für gleiche oder gleichwertige Leistungen anderer Bauteile, selbst wenn sie im Leistungsverzeichnis nur für einen bestimmten Bauteil vorgesehen sind. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

10.2 Die Preise enthalten zusätzlich zur VOB, Teile B und C:

10.2.1 die Gestellung des verantwortlichen Aufsichtspersonals mit entsprechend qualifizierten Fachkräften,

10.2.2 soweit in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht erfasst: die Gemeinkosten der Baustelle, insbesondere Gehälter, Auslösungen, Reisekosten des Bauleiters, Baustellenkaufmanns usw., ferner die Kosten des Büro- betriebes auf der Baustelle, die Telefongebühren, die PKW-Kosten, die Lohnnebenkosten aller Art, wie Wegegelder, An- und Rückreisegelder, Wochenendheimfahrten sowie die Unterbringung auswärtiger Arbeitskräfte usw.

11. VERSICHERUNGEN

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des AG nachzuweisen hat.

12. BESTELLUNG

12.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform.

12.2 Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die Auftragserteilung innerhalb der Zuschlagsfrist ohne Änderungen und Ergänzungen bzw. mit abgestimmten Änderungen und Ergänzungen erfolgt.

In allen anderen Fällen gilt der Auftrag als angenommen, wenn nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Auftragserteilung eine gegenteilige Erklärung erfolgt.

13. LIEFER-/LEISTUNGSZEIT

13.1 Die in der Bestellung angegebenen Termine der Lieferung oder Leistung sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

13.2 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

14. VERSANDBEDINGUNGEN

Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellungen (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, Name des Empfängers, Material-Nr.) anzugeben und Materialzeugnisse mitzuliefern.

15. BETRETEN UND BEFAHREN DES WERKSGELÄNDES/DER BAUSTELLE

15.1 Das Betreten und Befahren spezieller Werksgelände des AG (z. B. Spannwerke) ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit auch für einfache Fahrlässigkeit.

16. AUSSERVERTRAGLICHE ZUSATZARBEITEN

16.1 Änderungen des Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Änderungswünsche des AG wird der AN unverzüglich auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Jede Änderung oder Ergänzung des Leistungsumfangs ist gesondert zu erfassen, fortlaufend zu nummerieren und von Anfang an nachprüfbar zu dokumentieren. Vor Ausführung der Änderung durch den AN ist dem AG unverzüglich ein schriftliches Nachtragsangebot einzureichen, für das die Ziffer 4.9 Satz 2 entsprechend gilt. Der AN vermerkt auf dem Nachtragsangebot bis wann die Freigabe der Planung bzw. die Ausführung erfolgen muss, damit der Projektfortschritt nicht behindert wird. Falls der AG das Angebot des AN annimmt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Ein Vergütungsanspruch besteht nur dann, wenn die Leistungen in Form einer schriftlichen Bestellung freigegeben wurden. Der Nachlass des Hauptauftrages gilt auch für die Änderungen des Leistungsumfangs als vereinbart. Die Vergütung für Änderungen des Liefer- und Leistungsumfangs muss nachweisbar auf dem Niveau des Hauptauftrages kalkuliert sein.

16.2 Sofern aus betrieblichen Gründen die Durchführung der Arbeiten vor Zustimmung erforderlich wird, bedeutet die Freigabe durch die Bauleitung des AG nicht die gleichzeitige Anerkennung der Nachtragspreise.

16.3 Falls bei Ausführung der Leistungen ein Nachtragsangebot noch nicht vorliegt, ist dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Werktagen nachzureichen.

17. MÄNGELANSPRÜCHE, HAFTUNG UND ABNAHME

17.1 Für die Verjährungsfristen gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 der VOB/B, jedoch beträgt für Bauwerke / Gewerke die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 5 Jahre.

17.2 Bis zur Abnahme der gesamten Leistung trägt der AN abweichend von § 7 Abs. 1 VOB/B die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges. Etwaige Versicherungen gehen zu seinen Lasten.

17.3 Eine ausgeführte Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn der AG die Abnahme schriftlich erklärt hat. Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung der spezifischen AG-Vordrucke anzufertigen. Mängel, die während der Verjährungsfrist auftreten, gelten im Zweifel als Folgen vertragswidriger Leistung.

17.4 Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte bei Übergabe auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der AG haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Gerätschaften oder durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.

17.5 Der AN ist verpflichtet, die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Geräte nach Leistungserbringung in ordnungsgemäßem Zustand an den AG zu übergeben. Der AN haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Gerätschaften entstehen.

18. RECHNUNGSLEGUNG

18.1 Der AN ist verpflichtet, die Massen kontinuierlich zu verfolgen. Ist erkennbar, dass die Bauleistung den Bestellwert übersteigt, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

18.2 Die Rechnungslegung ist nach verschiedenen Gewerken aufzubauen. Diese werden im Auftragsleistungsverzeichnis bzw. in der Bestellung benannt.

18.3 Die 1fach anzufertigenden Rechnungen sind an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an die Verwaltung des AG unter Angabe der Bestellnummer zu senden. Sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Aufmaße usw.) sind beizufügen. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen.

19. ABTRETUNGSVERBOT

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

20. NUTZUNGS- UND SCHUTZRECHTE

20.1 Der AG darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei einem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrags gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.

20.2 Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung der Liefer- und Leistungsgegenstände und/oder des hergestellten Werkes Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des AN bestehen, dürfen vom AG oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

21. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ, AUFTRAGSDATEN- VERWALTUNG UND SICHERHEIT

21.1 Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.

21.2 Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Alle vom AG übergebenen Informationen im Sinne der Ziff. 21.1 Satz 2 bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden.

Die vom AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung des Vertrages auf Verlangen des AG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.

21.3 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (z. B. Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten sowie

ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung auf das Datengeheimnis. Der AN verpflichtet sich auf Verlangen dem Datenschutzbeauftragten des AG gegenüber, die Weitergabe dieser Verpflichtung in der nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Form nachzuweisen.

21.4 Der AN verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des AG nach § 11 BDSG. Die Vorschriften zur Auftragsdatenverarbeitung gelten ferner entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen vom AN vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (§ 11 Abs. 5 BDSG). Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Datenschutzgesetzen (Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung usw.) ist der AG als verantwortliche Stelle zuständig.

Der AN gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Datenverarbeitung einen hinreichenden Datenschutz, um die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten zu gewährleisten und sorgt seinerseits für die Einhaltung der erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Datenschutz nach § 9 BDSG.

Der AG ist jederzeit berechtigt, die weisungsgemäße Verarbeitung der Daten und die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu prüfen. Der AN ist verpflichtet, die zur Auftragskontrolle erforderlichen Informationen zu geben und die notwendigen Zutritts- sowie Einsichts- und Zugriffsrechte zu gewähren.

Der AG ist berechtigt, im Einzelfall weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz festzulegen.

21.5 Der Zugriff zu Datenbeständen von Mitarbeitern und Kunden wird nur soweit und in dem Umfang eingeräumt, als er zur ordnungsgemäßen Arbeitsabwicklung erforderlich ist.

21.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dürfen die überlassenen personenbezogenen Daten vom AN nur weiter gespeichert oder in anderer Form aufbewahrt werden, sofern gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungsfristen die weitere Aufbewahrung fordern. Ansonsten werden Unterlagen mit personenbezogenen Daten entweder dem AG ausgehändigt oder – nach Rücksprache mit AG – von dem AN datenschutzgerecht vernichtet.

21.7 Der AN unterrichtet den AG unverzüglich bei allen Anzeichen für einen Verstoß gegen Regelungen der Datenschutzvorschriften oder dieses Abschnittes.

21.8 Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung und Sicherheit“ innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

21.9 Die Pflichten aus den Ziffern 21.1 – 21.9 werden von der Beendigung des Vertrages nicht berührt.

21.10 Der AG behält sich vor, im Zusammenhang mit der Bestellung überlassene Daten des AN an Unternehmen der E.ON-Gruppe, zu der auch der AG gehört, für Zwecke der konzernweiten Beschaffung weiterzugeben und diese auch nach Beendigung eines Vertrages im Rahmen geltender Aufbewahrungsregelungen oder für mögliche weitere Bestellungen zu speichern. Der AN erklärt sich ausdrücklich hiermit einverstanden.

22. SICHERSTELLUNG DER DISKRIMINIERUNGSFREIEN VERWENDUNG VON INFORMATIONEN LAUT § 6a ENERGIEWIRTSCHAFTSGESETZ

22.1 Der AN verpflichtet sich, wirtschaftlich sensible und wirtschaftlich vorteilhafte Informationen aus dem Einflussbereich des AG, von denen er im Rahmen der Durchführung des Auftrags Kenntnis erlangt und die von kommerziellen Interesse für Energievertriebs-, Handels-, Gewinnungs- oder Erzeugungsorganisationen bzw. –unternehmen sein können, nicht weiterzugeben.

22.2 Vertraulich zu behandeln sind insbesondere:

- Anschriften und Lastgangdaten von Anschlusskunden
- Namen von liefernden Händlern
- Informationen über die Wechselbereitschaft von Anschlusskunden
- Informationen über das Anschlussinteresse von potentiellen Neukunden
- Informationen über Netzausbau- und Erschließungsmaßnahmen
- Informationen über inaktive Hausanschlüsse
- Informationen über Wirtschaftlichkeitskriterien für die Beurteilung von Anschlüssen und Netzausbauten

22.2.1 Der AN verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrages eingesetzte Nachunternehmer zur Einhaltung § 6a EnWG zu verpflichten.

23. VORBEHALT DER KONZERNVERRECHNUNG

23.1 Forderungen des AG und von Konzern-Unternehmen stehen dem AG und Konzern- Unternehmen als Gesamtgläubigern zu. Konzern-Unternehmen sind gemäß §§ 15 ff. AktG mit dem AG verbundene Unternehmen und Unternehmen im In- und Ausland, mit denen der AG über Beteiligungsbrücken von mindestens 50 % verbunden ist.

Konzern-Unternehmen können ihre Forderungen gegen Forderungen des AN verrechnen/aufrechnen. Alle materiellen und prozessualen Rechte, die der AN bezüglich einer Forderung gegen einen Gesamtgläubiger hat, bestehen auch gegenüber den übrigen Gesamtgläubigern.

23.2 Bei den Forderungen des AN gegen den AG und Konzern-Unternehmen dürfen der AG und die Konzern-Unternehmen mit den Forderungen des AG sowie den Forderungen der Konzern-Unternehmen gegen den AN aufrechnen/verrechnen.

23.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn einerseits Barzahlung und andererseits Hergabe von Wechseln vereinbart ist oder wenn die gegenseitigen Ansprüche verschieden fällig sind, wobei mit Wertstellung abgerechnet wird. Bei laufendem Zahlungsverkehr bezieht sich diese Berechtigung auf den Saldo.

23.4 Der AN verzichtet darauf, bei Forderungsmehrheit der Bestimmung der zu verrechnenden Forderungen durch den AG zu widersprechen.

23.5 Eine Aufstellung der zur Konzernverrechnung berechtigten Konzern-Unternehmen stellt der AG auf Verlangen zur Verfügung.

24. VERÖFFENTLICHUNG/WERBUNG

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

25. VERBRINGUNG INS AUSLAND

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und – soweit nötig – sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

26. GERICHTSSTAND

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des AG ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist

27. VERTRAGSSPRACHE/ANWENDBARES RECHT

27.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

27.2 Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms – ICC, Paris, auszuliegen.

28. SCHRIFTFORM

E-Mails genügen vorbehaltlich der in Ziffer 13 geregelten Ausnahmen nicht der Schriftform im Sinne dieser AGB bzw. der auf ihrer Basis geschlossenen Einzelverträge. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis selbst.

29. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben der Vertrag als Ganzes und die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Kenntniserlangung der die Ungültigkeit/Undurchführbarkeit begründenden Umstände an unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentlichen Änderungen des Vertragsinhalts herbeigeführt werden n. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.